

S A T Z U N G

für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ahrensburg betreibt ihre Kindertagesstätten in eigener Verantwortung. Die Einrichtungen sollen dazu dienen, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne des § 4 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 in der zurzeit gültigen Fassung zu erfüllen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten wahr.
- (3) Neben dieser Satzung gilt für die Aufnahme und Benutzung der Kindertageseinrichtungen die Aufnahme- und Benutzungsordnung.
- (4) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird gemäß gesonderter Satzung von der Stadtverordnetenversammlung eine Benutzungsgebühr festgesetzt.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bedarf der Antragstellung durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag ist auf dem jeweils geltenden Formular an die Stadt Ahrensburg, Fachdienst 'Soziale Einrichtungen', zu richten.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt der Stadt Ahrensburg.
- (3) Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Werden mehr Kinder angemeldet, als Plätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, sind die Anmeldungen in einer Warteliste zu erfassen. Freigewordene Plätze sind vorrangig an soziale Notfälle und dann nach der Reihenfolge der Warteliste bzw. Dringlichkeit zu vergeben.
- (4) Ortsansässige Kinder (Hauptwohnsitz) sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Die Ammersbeker Siedlung Daheim, zählt zum Schuleinzugsgebiet Reesenbüttel. Diese schulpflichtigen Kinder werden den ortsansässigen Kindern gleichgestellt, sofern die Wohnortgemeinde den tatsächlichen Kostenausgleich leistet. Liegt der pauschalierte Kostenausgleich höher, so wird dieser zugrunde gelegt.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus Ahrensburg mindestens drei Monate vorher der Stadt Ahrensburg, Fachdienst 'Soziale Einrichtungen', anzuzeigen.

§ 3

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von montags bis freitags für die festgelegten Betreuungszeiten geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Während der schleswig-holsteinischen Sommerferien erfolgt eine Schließung der Einrichtungen für 3 Wochen. Darüber hinaus können die Einrichtungen einige Tage wegen Fortbildung etc. nach vorheriger Mitteilung geschlossen werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, vertreten durch die Leitung des Fachbereiches III.
- (3) Das Hausrecht in den Kindertageseinrichtungen steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu. Das Hausrecht wird in ihrem oder seinem Namen durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen ausgeübt.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Kündigung und Ausschluss vom Besuch

- (1) Kündigungen können grundsätzlich nur schriftlich mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.7.) erfolgen. Darüber hinaus kann einer Kündigung aus wichtigem Grund, wie z. B. Umzug, zugestimmt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund muss gesondert beantragt werden und hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Stadt Ahrensburg, Fachdienst Soziale Einrichtungen, Manfred-Samusch-Str. 5 zu erfolgen.
- (2) Sorgeberechtigte, deren schulpflichtiges Kind mit Beginn eines Kindergartenjahres in die Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) eintritt, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts, grundsätzlich spätestens bis zum 31. März, den Kindergartenplatz zu kündigen.

Kinder, die mit Ablauf des 30.06. eines Jahres ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Sorgeberechtigten mit Beginn eines Kindergartenjahres in die Grundschule oder vergleichbare Einrichtung eintreten sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens bis zum 30.06. des Jahres, den Kindergartenplatz zu kündigen (ehemalige Kann-Kind-Regelung).

- (3) Ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung kann bei länger anhaltender Regelverletzung durch das Kind in Betracht gezogen werden. Dabei sind die Sorgeberechtigten und das Jugendamt zu beteiligen mit dem Ziel, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird vom Träger im Einvernehmen mit dem Fachdienst 'Soziale Einrichtungen' nach vorheriger schriftlicher Abmahnung beendet, wenn die Sorgeberechtigten das Kind
 - a) wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abholen;
 - b) ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen.

Gleiches gilt, wenn der Gruppenfrieden nachhaltig durch das Kind gestört wird.

- (5) Bleibt ein Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 5

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Sorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Leitung der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich nachzuweisen. Für jedes, die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Sorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte nach den gesetzlichen Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung eine Elternvertretung.

§ 6

Beirat

- (1) Die Einrichtung eines Beirats in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 18 Kindertagesstättengesetz in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 7

Verwaltung und Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Für die Verwaltung der Kindertageseinrichtung ist der Fachdienst 'Soziale Einrichtungen' zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Leitung übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Kindertageseinrichtung. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Personals der Einrichtung.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den sowie von den Kindertageseinrichtungen und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung entsprechend der Regelungen in der Benutzungsordnung ist das Einrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ahrensburg ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung bzw. Führung einer Kindertagesstättenwarteliste und Vergabe der Kindertagesstättenplätze die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Eltern im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) zu erheben und zu speichern.
- (3) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen übermittelt. Sie dienen auch zum Abgleich von Anmeldungen für Kindertagesstättenplätze in allen Ahrensburger Kindertagesstätten anderer Träger. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes - LDSG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ahrensburg, den 2006

STADT AHRENSBURG
Die Bürgermeisterin

(Pepper)